

ist nur noch ein Zeitbuch mit der Bezeichnung „Zeitbuch für die Haushalts- und Vermögensrechnung“ zu führen. Dagegen ist für die Verwahr-gelder ein besonderes Zeitbuch „Verwahr-gelder“ einzurichten, auf das alle auf dem Sachkonto 160 erfolgenden Buchungen in Durchschrift zu über-tragen sind.

(2) Für die beiden in Abs. 1 genannten Zeit-bücher sowie für die Eröffnungs- und Abschluß-blätter ist der Vordruck laut Anlage 3 zu ver-wenden.

(3) Noch vorhandene Bestände an Zeitbuchformularen (Z und NZ) sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen weiter zu verwenden.

§ 4

Übertragung von vermögenswirksamen Haushaltsein-nahmen und -ausgaben (Spalten 11 und 12) in die Ver-mögensrechnung (Spalten 2, 3 und 9, 10)

Die Übertragung von vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in die Ver-mögensrechnung hat nicht wie bisher erst am Jahresende, sondern gleichzeitig mit der Buchung der Einnahmen und Ausgaben (in einer Zeile) zu erfolgen.

Bei den Vermögenskonten für das unbewertete Sachvermögen (Sachkontengruppen 08 und 09) ent-fällt die Übertragung in die Vermögensrechnung.

§ 5

Haushaltsüberschuß, Verwahr-gelder und Reinvermögen

(1) Für den Nachweis der Beträge, die auf die Bilanzpositionen

„Haushaltskonten“

(Haushaltsüberschuß) —■ Sachkto. 1800 —

„Verwahr-gelder“ —■ Sachkto. 1801 — und

„Reinvermögen“ — Sachkto. 190 —

entfallen, sind keine Vermögenskonten einzurich-ten. Diese Beträge sind vielmehr nach Abs. 2 zu er-mitteln.

(2) Der Haushaltsüberschuß (Sachkonto 1800) er-gibt sich am Jahresende aus dem Saldo zwischen den Summen der Spalten 11 und 12 des Zeitbuches für die Haushalts- und Vermögensrechnung, der Verwahr-geldbestand (Sachkonto 1801) aus dem Saldo zwischen den Summen der Spalten 11 und 12 des Zeitbuches für Verwahr-gelder.

(3) Der Haushaltsüberschuß und der Verwahr-geldbestand bilden zusammen die Zahlungsmittel*.

* Zu den Zahlungsmitteln können unter Umständen auch Bestände auf Sonderkonten gehören, wenn die Führung solcher Konten durch das Ministerium der Finanzen ge-nehmigt worden ist.

Die so festgestellten Zahlungsmittel sind in das Eröffnungs- bzw. Abschlußblatt am Schluß des Blattes zu übernehmen.

(4) Da die Verwahr-gelder nicht nur Zahlungs-mittel, sondern gleichzeitig auch Verbindlichkeiten darstellen (Sachkonto 160), müssen sie in dieser Eigenschaft nochmals besonders auf dem Eröff-nungs- bzw. Abschlußblatt erscheinen, und zwar in gleicher Höhe wie sie dort bereits als Bestandteil der Zahlungsmittel übernommen worden sind. Die Buchung der Anfangs- und Schlußbestände auf dem Sachkonto 160 erfolgt durchschriftlich in das Zeit-buch „Verwahr-gelder“.

(5) Nach Übernahme der Wertberichtigungen von Spalte 10 in Spalte 3 des Eröffnungsblattes bzw. von Spalte 9 in Spalte 2 des Abschlußblattes ergibt sich als Saldo zwischen den Summen der Spalten 2 und 3 des Eröffnungs- bzw. Abschlußblattes das Reinvermögen.

(6) Der Haushaltsüberschuß (Sachkonto 1800) ist zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf das Er-tragskonto 489 „Haushaltsüberschuß des Vorjahres“ (Spalte 11) im Einzelplan 49 mit Durchschrift auf das Zeitbuch für die Haushalts- und Vermögens-rechnung zu buchen.

§ 6

Buchung der jährlichen Abschreibungsbeträge

(1) Die jährlichen Abschreibungsbeträge sind unter Anwendung der aus Anlage 1 ersichtlichen Abschreibungssätze vom Neuwert des Sachver-mögens, wie er in der Vermögensrechnung nach dem Stande vom 31. Dezember ausgewiesen wird, zu errechnen. Dabei unterliegen alle Vermögens-gegenstände, die demselben Sachkonto zuzuordnen sind, einem einheitlichen Abschreibungssatz. Die ermittelten Abschreibungsbeträge sind in der Spalte 10 der Vermögenskonten mit Durchschrift auf das Zeitbuch für die Haushalts- und Ver-mögensrechnung zu buchen.

(2) Für die Sachkonten 015 „Lebendes Inventar“, 016 „Bücher u. ä.“ und 019 „Bekleidung und Wäsche“ sind Abschreibungssätze nicht festgesetzt worden. Als jährlicher Abschreibungsbetrag ist hierbei der Neuwert aller Vermögensgegenstände anzusetzen, die im Laufe des Jahres als unbrauch-bar ausgesondert worden sind. Dieser Betrag ist in der Spalte 3 der Vermögenskonten als Abschrei-bungsbetrag zu buchen. Eine Wertberichtigung ist bei diesen Vermögenskonten nicht zu bilden.

(3) Auf den Vermögenskonten 000 „Grund und Boden“, 005 „Nicht fertigestellte Investitionsvor-haben“ und 018 „Vorräte“ sind Abschreibungen nicht vorzunehmen.